

Steuerinfo

Registrierkassenpflicht 2016

INHALT

1. ONLINE-REGISTRIERKASSEN AB 2. JÄNNER 2016	1
2. VORGESCHRIEBENE IDENTIFIZIERUNG DER GESCHÄFTSRÄUME	1
3. VORGEHENSWEISE BEI DER RECHNUNGSBESTÄTIGUNG	2
4. AUSNAHMEN UNTER DEN STEUERPFLICHTIGEN	3
5. AUSNAHMEN IM FALL VON AUSSERGEWÖHNLICHEN EREIGNISSEN	3
5.1. Kasse nicht in Betrieb	3
5.2. Standorte ohne Internetzugang	3
6. ÜBERGANGSPHASE VON ZWEI JAHREN	3
7. VERBINDLICHKEITEN DER KUNDEN	4
KÖNNEN SIE SCHON HEUTE TUN?	4

Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 40 509 499

1. ONLINE-REGISTRIERKASSEN AB 2. JÄNNER 2016

Das **Gesetz über die Zulassung von Steuerrechnungen** (Amtsblatt RS, Nr. 57/2015) sieht die Einführung von Fiskalregistrierkassen in den Prozess der Rechnungsstellung vor. Alle Steuerpflichtigen, die Bargeldgeschäfte tätigen, müssen den Rechnungsstellungsprozess ab **2. Jänner 2016** durchführen. Zusätzlich wurde auch die Verordnung über die Durchführung des Gesetzes über die Zulassung von Steuerrechnungen veröffentlicht (Amtsblatt RS, Nr. 60/2015).

Steuerpflichtiger ist jede Person, die verpflichtet ist, eine Rechnung bei Bargeldgeschäften zu erstellen (ab dem ersten EURO), und die die folgenden Bedingungen erfüllt:

- muss Geschäftsbücher und Aufzeichnungen führen,
- muss eine Rechnung für Warenlieferungen und Dienstleistungen erstellen, und
- die Waren oder Dienstleistungen werden bar bezahlt (Banknoten, Münzen, Debit- und Kreditkarten, Schecks, etc.).

Ziel des neuen Gesetzes ist nicht nur die Verhinderung von Steuerhinterziehung im Bereich der direkten und indirekten Steuern bei Bargeldgeschäften. Es wird auch

beabsichtigt, Daten über natürliche Personen (also über Mitarbeiter), die bei dem für Bargeldgeschäfte Steuerpflichtigen Rechnungen erstellen, zu erhalten. Die Angaben über die Steuernummern der Mitarbeiter benötigt das Finanzamt für die Kontrolle und den Nachweis der geleisteten Arbeit von natürlichen Personen und der Ordnungsmäßigkeit der Steuern- und Abgabenzahlung auf deren Arbeitseinkommen.

Der Steuerpflichtige wird bei jeder Barzahlung für eine Warenlieferung oder Dienstleistung eine Rechnung erstellen, die nicht nur auf ein elektronisches Gerät des Steuerpflichtigen gespeichert – wie es bereits der Fall jetzt –, sondern auch umgehend an die Finanzverwaltung der Republik Slowenien (FURS) weitergeleitet wird. **Die Rechnung muss vom Steuerpflichtigen spätestens beim Erhalt des Bargelds erstellt werden** (außer in Ausnahmefällen, siehe Abschnitt 5).

Der Steuerpflichtige (also der Verkäufer) wird an einer sichtbaren Stelle die **Mitteilung** über die Verpflichtung zur Rechnungserstellung und -übermittlung an den Kunden **veröffentlichen**. Diese Mitteilung wird auch auf die Verpflichtung der Kunden, die erstellte Rechnung anzunehmen und zu behalten, verweisen.

2. VORGESCHRIEBENE IDENTIFIZIERUNG DER GESCHÄFTSRÄUME

Der Steuerpflichtige (Verkäufer) muss **das Finanzamt über alle Standorte von Geschäftsräumen**, in denen Rechnungen erstellt werden, **informieren**. Dies wird durch die Verabschiedung einer **unternehmensinternen Verordnung** vorgenommen, in der jedem Standort eine eigene Identifikationsnummer zugeteilt wird; diese Nummer wird ein integraler Bestandteil der Rechnung.

Die FURS wird auf ihrer Website **ein Muster für die unternehmensinterne Verordnung** veröffentlichen, das die Steuerpflichtigen bei der Vorbereitung ihrer eigenen Regelungen bezüglich der Zuweisung von Rechnungsseriennummern und der Bestandsaufnahme und Zuweisung der Kennzeichnung von Geschäftsräumen verwenden können.

Sie finden uns unter www.TaxSlovenia.com

Bei der Nutzung neuer Geschäftsräume muss der Steuerpflichtige die FURS über den neuen Standort **vor der ersten Übermittlung** einer bar bezahlten Rechnung informieren.

Geschäftsstandort ist jeder geschlossene oder offene Raum und jeder bewegliche Ort, der ständig, vorläufig oder temporär für Warenlieferungen oder Dienstleistungen bei der Bargeschäften bestimmt ist. Als Geschäftsstandort gilt auch ein oder mehrere separate Teile eines unbewegliches Geschäftsraums, in denen verschiedene Geschäftstätigkeiten durchgeführt werden.

Ein Geschäftsstandort ist auch jedes bewegliche Objekt oder **elektronisches Rechnungserstellungsgerät**. Ein elektronisches Rechnungserstellungsgerät gilt als Geschäftsraum des Steuerpflichtigen in Fällen, wenn die Rechnung nicht im Rahmen eines bewegliches Objektes erstellt wird.

Als Geschäftsstandort des Steuerpflichtigen zählt auch jeder unbeweglicher oder beweglicher Raum, im welchen die Rechnungen durch die Verwendung des gebundenen Rechnungsbuches (VKR) erstellt werden.

3. VORGEHENSWEISE BEI DER RECHNUNGSBESTÄTIGUNG

Es sind keine speziellen zertifizierten Kontrollgeräte und keine neue Hardware vorgesehen, sondern die meisten Steuerpflichtigen können die **bereits vorhandenen Kassen** und Software **mit erweiterten Funktionen für den Datenaustausch** (mit den Steuerbehörden) und dem vorgeschriebenen **Internetzugriff** verwenden.

Jede bar bezahlte Rechnung über Warenlieferungen und Dienstleistungen wird von der FURS **vor der Ausgabe** dem Kunden bestätigt. Das elektronische Gerät des Steuerpflichtigen wird eine elektronisch signierte XML-Datei mit Informationen über die erstellte Rechnung kreieren und sie, durch ein **digitales Zertifikat**

unterzeichnet, zur FURS übertragen. Das FURS-Informationssystem überprüft die übermittelten Informationen und sendet an das elektronische Gerät **einen spezifischen eindeutigen Rechnungsidentifikationscode**, der in der vom Verkäufer an den Kunden ausgestellten Rechnung aufgeführt wird.

Der Prozess wird **in Echtzeit** durchgeführt und dauert weniger als zwei Sekunden. Mit dieser Vorgehensweise zertifiziert die FURS die Rechnung vor der Erstellung.

Die eindeutige Identifikationsnummer wird auf der Rechnung angeführt und stellt den Nachweis dar, dass die Rechnung ordnungsgemäß bei der FURS aufgezeichnet wurde.

Für die Durchführung des **Prozesses der regelmäßigen Rechnungskontrolle** muss der Steuerpflichtige die folgenden **Rechnungsangaben** an die FURS übermitteln:

1. **Steuernummer des Verkäufers** (Steuerpflichtigen);
2. **Datum und Zeit** (Stunde und Minuten) der Rechnungserstellung;
3. **Nummer der Rechnung**, die sich aus drei Teilen zusammensetzt: Geschäftsraum- und Kassenbezeichnung sowie laufende Nummer der Rechnung;
4. Rechnungssumme, Steuerbemessungsgrundlage für jeden Steuersatz, Steuerbetrag oder Angabe über die Höhe der Steuerbefreiung;
5. der zu zahlende Betrag;
6. **persönliche Steuernummer der natürlichen Person (bzw. des Mitarbeiters), die durch die Verwendung des elektronisches Gerätes die Rechnung erstellt;**
7. geschützte Kennung des Rechnungserstellers;
8. Steuernummer bzw. MwSt.-UID-Nummer **des Kunden** bzw. Auftraggebers in Fällen, in denen diese Informationen gemäß steuerlichen Regelungen auf der Rechnung aufgeführt sind;
9. Nummer der ursprünglichen Rechnung im Fall der Durchführung eines Validierungsprozesses für spätere Änderungen der Rechnungsangaben in Ausnahmefällen gemäß Abschnitt 5.

Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 40 509 499

Wie aus der Liste der erforderlichen Daten ersichtlich ist, ist die FURS nicht an allen obligatorischen Rechnungsmerkmalen, die im slowenischen MwSt.-Gesetz vorgeschrieben sind, interessiert.

Die Steuerpflichtigen werden das **digitale Zertifikat kostenlos** vonseiten des **Ministeriums für öffentliche Verwaltung** erhalten.

4. AUSNAHMEN UNTER DEN STEUERPFLICHTIGEN

Den Lieferanten, die **keinen Firmensitz in Republik Slowenien haben** und bei welchen **der Lieferungsart Republik Slowenien ist**, ist es nicht notwendig, den Anforderungen des Gesetzes über die Zulassung von Steuerrechnungen zu folgen.

Gem. diesem Gesetz sind keine Steuerpflichtige auch die Rechtspersonen, **die Firmensitz außer Republik Slowenien haben** und erledigen die Tätigkeiten der **Telekommunikationsleistungen, Mieteleistungen oder elektronischen Leistungen** an Personen, die keine Steuerpflichtigen sind.

Als keine Steuerpflichtigen gelten auch die Lieferanten, die dauerhaft die Waren und Leistungen an Auftragsgeber gem. geschlossenem Liefervertrag in den Tätigkeiten der Versorgung mit **Strom, Gas und Dampf, der Wasserversorgung, Kanalisation und Abfallwirtschaft sowie in der Telekommunikationsbranche** liefern. In solchen Fällen erstellt der Lieferant die Rechnungen in Mehrheit, getrennt von Kassen und in vorbestimmten Zeitintervallen; der Besteller erhält die Rechnung per Post, elektronisch oder in anderer vergleichbarer Weise.

www.TaxSlovenia.com

5. AUSNAHMEN IM FALL VON AUSSERGEWÖHNLICHEN EREIGNISSEN

5.1. Kasse nicht in Betrieb

Wenn das elektronische Gerät für die Rechnungserstellung nicht funktioniert, muss der Steuerpflichtige vorübergehend ein **gebundenes Rechnungsbuch (VKR)** verwenden.

Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, nach der Wiederherstellung des Gerätes, die spätestens binnen **zwei Werktagen** erfolgen soll, alle Rechnungen an die FURS zu übermitteln.

Dieses „nachträgliche“ Rechnungspaket muss der Steuerpflichtige an die FURS **spätestens nächsten Arbeitstag** nach der Beendigung der Gründe für die Verzögerung übermitteln.

Dieses Paket muss die Informationen über die Seriennummer des gebundenen Rechnungsbuches, laufende Rechnungsnummer und alle Rechnungsangaben, außer Informationen über den Zeitpunkt der Rechnungserstellung, Steuernummer der natürlichen Person, die die Rechnung erstellt hat, und ohne geschützte Kennung vom Rechnungsaussteller; erhalten.

Die FURS übermittelt dem Steuerpflichtigen die **Empfangsbestätigung für die nachträglich übertragenen Daten** (eindeutige Identifikationsnummer), die zusammen mit Kopien der Rechnungen vom VKR **zehn Jahre** aufbewahrt werden muss.

5.2. Standorte ohne Internetzugang

Wenn der Steuerpflichtige seine Tätigkeit in Geschäftsräumen durchführt, für die ihm die **Agentur für Kommunikationsnetze (AKOS)** den Nachweis ausgestellt hat, dass eine elektronische Verbindung zu den Steuerbehörden **nicht eingerichtet werden kann** (z. B. Berghütte), sind die Rechnungen durch das VKR zu erstellen. Ein solcher **Nachweis von der AKOS**, der **ein Jahr gültig** ist, befreit aber nicht von der Verpflichtung zur nachträglichen elektronischen Angabenübermittlung; **binnen zehn Werktagen** von der Rechnungserstellung muss der Rechnungsaussteller ein Gebiet mit Internetverbindung finden und nachträglich die Angaben aus dem VKR an die FURS übertragen.

Die FURS übermittelt dem Steuerpflichtigen die **Empfangsbestätigung für die nachträglich übertragenen Daten** (eindeutige Identifikationsnummer), die zusammen mit Kopien der Rechnungen vom VKR **zehn Jahre** aufbewahrt werden muss.

6. ÜBERGANGSPHASE VON ZWEI JAHREN

Bis **31.12.2017** können die Steuerpflichtigen **selbst entscheiden**, ob sie für die Rechnungserstellung Folgendes verwenden:

1. Kasse mit einer funktionierenden elektronischen Verbindung zur FURS oder
2. gebundenes Rechnungsbuch (VKR). Wenn diese Variante gewählt wird, muss der Steuerpflichtige die Angaben an die FURS **binnen zehn**

3. **Arbeitstagen** nach dem Datum der Rechnungserstellung übermitteln für den Zeitraum ab 02.01.2016 bis 31.12.2017.

Es ist verboten, die Verwendung von elektronischen Geräten und VKR **innerhalb eines Geschäftsraums zu kombinieren**. Während der Übergangsphase ist die Kombination beider Methoden nur an verschiedenen Standorten erlaubt, z. B. im Geschäftsraum ein elektronisches Gerät und für Tätigkeiten außerhalb der Büroräume („Feldarbeit“) das gebundene Rechnungsbuch (VKR).

Die Steuerpflichtigen sind auch bis 31.12.2017 nicht verpflichtet, die Unmöglichkeit der elektronischen Verbindung mit dem Zertifikat der Agentur für Kommunikationsnetze (AKOS) zu beweisen.

7. VERBINDLICHKEITEN DER KUNDEN

Der Käufer von Waren bzw. Empfänger der Leistung **muss die Rechnung annehmen** und sie unmittelbar nach dem Verlassen der Geschäftsräume bei sich behalten. Nach Aufforderung einer von den Steuer- oder Marktbehörden gemäß Gesetz über die Marktprüfung autorisierten Person hat der Käufer die Rechnung vorzulegen.

Die Strafe für einen Kunden, der die Rechnung **nicht annimmt und nicht unmittelbar nach dem Verlassen** der Geschäftsräume oder **bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufbewahrt**, beträgt 40 EUR.

Die Form und Inhalt dieser Mitteilung sind genau vorgeschrieben und können auf unserer Website gefunden werden.



8. WAS KÖNNEN SIE SCHON HEUTE TUN?

Steuerpflichtige, die Bargeldgeschäfte betreiben, haben bereits gemäß den aktuellen Bestimmungen geeignete Hardware und Software. Deshalb müssen Sie bis zum 02.01.2016 zusätzlich:

1. ein kostenloses **digitales Zertifikat DavPotRac** für den Datenaustausch über die Rechnungen und Geschäftsräume des Steuerpflichtigen, erhalten;
2. wenn Sie mehrere Standorte/Geschäftsräume haben, in denen das Geschäft mit Bargeld erfolgt => **Verabschiedung einer unternehmensinternen Verordnung** über die Standortbezeichnung;
3. **die FURS über die Standorte** und deren interne Bezeichnungen **informieren**;
4. Dezember 2015: Überprüfung der Kassenverbindung über das Internet und Testübermittlung an die FURS;
5. **an einer sichtbaren Stelle** in den Geschäftsräumen die Mitteilung über die vorgeschriebene Rechnungserstellung und -übermittlung an den Kunden und über die Verpflichtung der Kunden, die erstellte Rechnung anzunehmen und aufzubewahren, veröffentlichen.

Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 40 509 499

Kontaktperson:

Mateja Babič, LL.M.

Steuerberaterin

Tel.: 00386 40 509 499

Fax: 00386 4 235 09 92

E-Mail: mateja@taxslovenia.com.